

Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **18 (1902)**

Heft 23

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kaufmännischen oder gewerblichen Betrieb entstehen, wie auch mit der Einleitung und Durchführung von Prozessen durch juristisch gebildete, mit dem Handelsfach vertraute Vertreter; sodann mit der Prüfung von Geschäftsbüchern und Inventarien in Nachlaß- und Konkursfällen, der Einrichtung von Buchhaltungen, Revision von Büchern und Geschäftsrechnungen, Abfassung von Verträgen gewerblicher Natur. Ein monatliches Bulletin bringt über dubiose Schuldner vertrauliche Mitteilungen, wird aber nur an Verbandsmitglieder unter geschlossener Enveloppe verschickt. Der Jahresbeitrag ist per Mitglied auf Fr. 30 angesetzt. Je größer die Mitgliederzahl, um so nachdrucksvoller und vorteilhafter können durch den Verband die Interessen der Mitglieder gewahrt werden, weshalb wir jedem Gewerbetreibenden, der oft Rechtsgeschäfte zu besorgen hat, den Beitritt zum Schweizer Kreditorenverband empfehlen möchten.

Verbandswesen.

Der Zürcher kant. Handwerker- und Gewerbeverein wird Sonntag den 14. September, vormittags 10^{1/2} Uhr, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung im Restaurant zur „Post“ in Männedorf abhalten. Unter den Traktanden figurieren u. a.: Ersatzwahl für zwei ausgetretene Vorstandsmitglieder; Referat über einige Abschnitte des Gesetzesentwurfes betreffend die zürcherische Rechtspflege (Gewerberichter), Referent Hr. a. Obergerichter Wolf.

Kantonaler Verband der schwyzerischen Handwerker-, Gewerbe- und Erziehungsvereine. Zur ordentlichen Delegiertenversammlung, welche letzten Sonntag im „Hirshen“ in Wollerau tagte, fanden sich sämtliche Delegierte der verschiedenen Sektionen ein. Präsident M. Stählin erstattete kurzen Bericht über das im Entwurf vorliegende Hausiergesetz, welches als eines der besten bezeichnet werden dürfte. Die Verordnung betreffend Unterstützung des Lehrlingswesens wurde gelesen. Es freute die Delegierten, zu vernehmen, daß der Regierungsrat den Wünschen des Handwerkerstandes Gehör schenkte und den Beitrag auf 500 Fr. erhöhte. Doch hätte man es lieber gesehen, wenn der Regierungsrat diese Prüfungen selbst organisierte und durchführte. Einige hätten noch lieber das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen gehabt. Geduld führt zum Ziele, das Obligatorium wird und muß kommen, wenn der Handwerkerstand sein Ziel erreichen will.

Die Jahresrechnung zeigt einen Vorschlag von 85 Fr. und passierte unbeanstandet. Das Vermögen des Verbandes beträgt 1012 Fr.

Als Vorort wurde Einsiedeln gewählt, nachdem Lachen 4 Jahre als Vorortsektion gewaltet hat. Der Vorstand wurde bestellt aus den Herren: 1. Alois Kälin, Schreinermeister, Einsiedeln, Präsident; 2. Adolf Kälin zu St. Meinrad, Kassier; 3. Meinrad Kälin, Lehrer, Aktuar; 4. Gemeindevrat Martin Stählin, Bäcker, Lachen, und 5. Kantonsrat Jos. Ehrler, Rühnacht, für den eine Wiederwahl ablehnenden Hrn. Hicklin, Bankbeamter, Schwyz. Als Rechnungsrevisoren beliebten die bisherigen, nämlich: die H. Suter, Messerschmied, Brunnau; Kemmel, Schreiner, Arth; M. Theiler, Buchdrucker in Wollerau.

Die Lehrlingsprüfungen pro 1903 wird die Sektion Rühnacht übernehmen.

Betreff Submissionswesen wurde beschlossen, die Anträge zuerst den Sektionen zur Besprechung zu unterbreiten und dann den Regierungsrat zu ersuchen, er möchte das Submissionswesen im Kanton Schwyz regeln.

Zum Schluß wurde noch Revision der Statuten

beschlossen und können die Tit. Sektionen ihre diesbezüglichen Wünsche dem kantonalen Vorstande bis 1. Februar mitteilen.

Der Gewerbeverein **Embrach und Umgebung** hat beschlossen, sich dem Schweizer Gewerbeverein anzuschließen.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Schreinerarbeiten für den Neubau des Berner Stadt-Theaters an A. Blau, Wyder, F. Kener und Konforten, Parquetfabrik Sulgenbach, alle in Bern.

Angerhausbauten Davidsbleiche St. Gallen. Los 1. Erdbarbeit, Betonarbeit und armerter Beton an G. A. Westermann, Ingenieurbureau, St. Gallen.

Korrektion der Kapellenstraße St. Gallen. Kanalisation an J. Koffi, Zementgeschäft; Erdarbeiten und Stützmauern an Aug. Krämer, Bauunternehmer, beide in St. Gallen.

Maurerarbeiten für den chirurgischen Pavillon und das Wäschereigebäude beim Kantonshospital Schaffhausen. Chirurgischer Pavillon: Koffi, Baumeister, Schaffhausen; Wäschereigebäude: Hausammann und Stoll, Baumeister, Schaffhausen.

Arbeiten für die Gemeinde Gächlingen (Schaffhausen). Malerarbeiten an G. Pfeiffer und Weiskopf, Maler, Neunkirch; Schreinerarbeiten an Joh. Weber, Schreiner, Gächlingen; Zementarbeiten an J. Wanner, Maurermeister, Wiltchingen.

Einrichtung eines Arbeitsschullokales und einer Lehrerwohnung im Schulhaus Hiltweilen (Thurgau). Hafnerarbeiten an Hafnermeister Nicolai in Frauenfeld; sämtliche übrigen Arbeiten an Baumeister Schulthess in Frauenfeld.

Erstellung eines buchenen Kiemenbodens im Schulhaus Steinhäusern (Zug) an Jb. Kaufmann, mech. Schreiner, Cham.

Lieferung von 30 Schulbänken für die Gemeinde Siffeln (Narzug) an Joh. Ruedi, Schreinermeister, Sulz (Bezirk Laufenburg).

Erstellung einer 500 Meter langen Straße in Sattel (Schwyz) an H. Trüb-Bachmann, Unternehmer in Wädenswil.

Wasserversorgung Niederurnen. Bau des Reservoirs im Morgenholz an Fabre u. Co. in Zürich um die Summe von Fr. 29,000.

Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. In ihrem Bericht über die Abteilung „Sachenrecht“ im Entwurf zum neuen Zivilrecht spricht sich die Société industrielle et commerciale de Lausanne grundsätzlich folgendermaßen über die Sicherstellung der Bauhandwerker aus: Die Kommission unterstützt sehr die Keuerung des Entwurfes, welche dem Unternehmer und Handwerker das Recht gibt, eine hypothekarische Sicherstellung zu erreichen für die von ihnen gelieferten Arbeiten und Materialien, aber die Kommission glaubt nicht, daß hier, wie dies der Entwurf tue, das Prinzip der Veröffentlichung der Hypothek fehlen oder aufgegeben werden dürfe, welche allein den soliden Hypothekarkredit garantieren. Im weiteren wird bemerkt, daß es keineswegs sicher ist, daß diese Ausnahme auch wirklich denjenigen zu gut kommt, zu deren Gunsten sie gemacht wird; es ist zweifelsohne bequemer für den Unternehmer, zu keinerlei Maßnahmen gezwungen zu sein, und doch — ohne Gefahr zu laufen, die Empfindlichkeit des Arbeitgebers zu verletzen — die Wohltat eines privilegierten Pfandrechtes zu genießen. Aber muß andererseits nicht befürchtet werden, daß — in Anbetracht der Art, 824 und 825 — der Bauherr im Verlauf der Arbeit außer Stande sei, die nötigen Mittel zu beschaffen, um den Unternehmern Abschlagszahlungen zu leisten?

Wie wird auch der Verleher des Geldes sich vergewissern können, daß die von ihm vorgestreckten Kapitalien tatsächlich für die Bauten verwendet werden, oder daß im Augenblick der Verwertung der Immobilien Unternehmer auftauchen, die er trotz seiner Wachsamkeit vorher nicht entdecken konnte? Die Folge dieser Sachlage wird sein, daß, abgesehen von den Ausnahme-